

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der „Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Horten“ vom 23.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), zuletzt geändert durch Artikel 6 d. Gesetzes vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386); sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl S. 2729) zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 1 G vom 15.04.2015 und des § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz – vom 30.10.2007 GV.NW S. 462), hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Horten wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Duisburg erhebt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Horten, die gem. § 20 KiBiz NRW Zuschüsse erhalten, Elternbeiträge.

Artikel 2

§ 2 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Horten wird wie folgt neu gefasst:

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, sind nicht beitragspflichtig.

Beitragspflichtige Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe beitragsfrei gestellt.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1.8. – 31.7. des Folgejahres).

Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Horten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 23. Juni 2016

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Stanaitis
Tel.-Nr.: 0203/283-5194

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Blockinnenbereich zwischen der Friedrich-Ebert-Straße, der Herzogstraße, der Ottweilerstraße und der Stadtgrenze Dinslaken ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1236 -Overbruch- „nördlich Herzogstraße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13a Abs. 1 BauGB („beschleunigtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 22. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 837 -Walsum- „Herzogstraße“ für einen Bereich zwischen Steinstraße, Stadtgrenze Dinslaken, Friedrich-Ebert-Straße (B 8), Am Freudenberg, Südseite der Flurstücke 137, 392 der Flur 14 und der Flurstücke 252, 250 der Flur 13 der Gemarkung Walsum, Westseite der Flurstücke 250, 249 der Flur 13 der Gemarkung Walsum und der Herzogstraße vom 28.09.1981, ortsüblich bekannt gemacht am 13.10.1981, wird aufgehoben.

Duisburg, den 22. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 20. April 2016 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 BauGB gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Rheinhausen Flur 22 Flurstücke 505, 506, 1575 (U 22b Rh/51) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden.

Der Beschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 22. Mai 2016 unanfechtbar.

Duisburg, den 20. Juni 2016

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Die Geschäftsführerin

Herrmann

Auskunft erteilt:
Herr Steck
Tel.-Nr.: 0203/283-2097

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 20. April 2016 im Einverständnis mit der Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 BauGB gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Duisburg Flur 38 Flurstücke 240 und 241 (U 46/3) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde der Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 22. Juni 2016 unanfechtbar.

Duisburg, den 24. Juni 2016

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Die Geschäftsführerin

Herrmann

Auskunft erteilt:
Herr Steck
Tel.-Nr.: 0203/283-2097

Fundsachen, die im Monat Mai 2016 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 1 Bekleidungsstück, 1 Tasche, 1 Autoschlüssel, 3 einzelne Personaldokumente.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

3 Mobiltelefone, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Autozubehörteil, 1 einzelnes Personaldokument.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Geldbörsen ohne Inhalt, 1 einzelnes Personaldokument, 1 Schlüssel.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Mobiltelefon, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Autoschlüssel, 2 einzelne Personaldokumente.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

13 Fahrräder, 6 Mobiltelefone, 3 Schmuckstücke, 1 Uhr, 4 Bekleidungsstücke, 8 Geldbörsen ohne Inhalt, 10 Geldbörsen mit Inhalt, 5 Taschen, 3 lose Geldbeträge, 1 Autozubehörteil, 40 einzelne Personaldokumente, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Schlüssel,

1 Fotoapparat, 1 Videokamera, 3 Spielwaren, 4 Brillen, 1 Navigationsgerät.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

9 Fahrräder, 3 Mobiltelefone, 1 Geldbörse ohne Inhalt.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

8 Fahrräder, 3 Mobiltelefone, 1 Schmuckstück, 1 Uhr, 2 Bekleidungsstücke, 1 Geldbörse mit Inhalt, 2 lose Geldbeträge, 1 einzelnes Personaldokument, 2 Sicherheitsschlüssel

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

14 Hunde, 32 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmrstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 28. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jessen

*Auskunft erteilt:
Frau Jessen
Tel.-Nr.: 0203/283-5656*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Zeinep Impraimoglou, zuletzt wohnhaft Gravelottestr. 32, 47053 Duisburg, gerichteten Bescheide, Aktenzeichen 51-42/95 Br 19623/-24, werden gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

*Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2293*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Laurentiu Radu, zuletzt wohnhaft „nicht bekannt“, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 Kr, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homburg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 210, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kronen

Auskunft erteilt:
Frau Kronen
Tel.-Nr.: 0203/283-8804

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Christian Meyer, zuletzt wohnhaft nicht bekannt, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 084734, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homburg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203/283-8732

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Alessandro Strangio, zuletzt wohnhaft Kardinal-Galen-Str. 40, 47051 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-8200687, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau Schrader
Tel.-Nr.: 0203/283-6988

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2013 vom 13.06.2016
 Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2013 vom 13.06.2016
 Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2013 vom 13.06.2016

Steuerpflichtige: INVIDUS Verwaltungsgesellschaft mbH
Buchungsstelle: 943-0-612-4
Vertragsgegenstand: 232 000 440 389
Bisherige Anschrift:
Großer Kalkhof 2 - 4, 47051 Duisburg

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 09. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Althoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2320

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Vasil Vasilev, zuletzt wohnhaft Ul. Planinets 56, BG-6000 GR. STARA ZAGORA, gerichtete Bußgeldbescheid vom 20.05.2016, Aktenzeichen 222501083468 SB111, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 326, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Küppers
Tel.-Nr.: 0203/283-6008

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Ferid Bukovac, zuletzt wohnhaft Baustr. 21, 46117 Oberhausen, gerichtete Bußgeldbescheid vom 05.11.2015, Aktenzeichen 222002173950 SB111, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 326, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Küppers
Tel.-Nr.: 0203/283-6008

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abwasser-, Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Niederschlagswassergebührenbescheide: 17.05.2013, 06.06.2013, 14.06.2013, 29.07.2013, 04.01.2014, 03.02.2014, 08.10.2014, 12.12.2014, 03.01.2015, 16.01.2015, 03.05.2016

Zahlungspflichtige:
Firma Haak Komplettbau GmbH
Kundennummer:
90089048
Bisherige Anschrift:
Krefelder Str. 1 in 47226 Duisburg

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 21. Juni 2016

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
 Im Auftrag

Karla Wilms T31
 Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203/283-5918

Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG am Standort Am Alten Viehhof 15 in 47138 Duisburg zur wesentlichen Änderung/Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage

Die Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG hat am 05.03.2015, eingegangen am 15.06.2015, den Antrag (gem. § 16 Abs. 1 BImSchG) zur wesentlichen Änderung/Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage gestellt.

Gegenstand der Genehmigung ist die **Erweiterung** der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück in **47138 Duisburg, Am Alten Viehhof 15**, Gemarkung Meiderich, Flur 81 Flurstück 49.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen der genehmigten Anlage beantragt und genehmigt:

- Reinigung der Spül- und Reinigungsabwässer durch die **Kombination aus Fettabscheider und Flotationsanlage**,
- **Gewinnung von vermarktbareren Eiweißfraktionen** aus dem Fabrikationsabwasser.

Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Kapazität > 75 t/d, die im Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 7.3.2.1 G eingestuft werden, unterliegen gem. UVPG Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG

hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 20. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Dr. Troost

Auskunft erteilt:
Frau Dr. Troost
Tel.-Nr.: 0203/283-6454

Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG am Standort Römerstr. 109 in 47179 Duisburg zur wesentlichen Änderung/Erweiterung des Blockheizkraftwerkes (BHKW's) Hier: Errichtung Betrieb eines Abhitze-kessels zur Sattedampfproduktion und Einbindung des bereits bestehenden BHKW's in den Heizwasserkreislauf

Die Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG hat am 01. April 2016, eingegangen am 13.04.2016, den Antrag (gem. § 16 Abs. 1 BImSchG) zur wesentlichen Änderung/Erweiterung des BHKW's gestellt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Abhitze-kessels zur Sattedampfproduktion und Einbindung des bereits bestehenden

BHKW's in den Heizwasserkreislauf sowie eine baulich geringfügig veränderte Ausführung des BHKW's hinsichtlich der genehmigten Ausführung gemäß BImSchG vom 10.12.2015 auf dem Grundstück in **47179 Duisburg, Römerstr. 109**, Gemarkung Walsum, Flur 40 Flurstück 419, 424, 470.

Beantragt und genehmigt werden folgende Änderungen des genehmigten Blockheizkraftwerks (BHKW):

- Die Errichtung und der Betrieb eines neuen Abhitzeessels zur Sattdampfproduktion (**1,06 t/h**) und Einbindung des bereits genehmigten BHKW's in den Heizwasserkreislauf **sowie**
- **eine** baulich geringfügig veränderte Ausführung des BHKW's **hinsichtlich der genehmigten Ausführung gemäß BImSchG** am Standort Römerstr. 109, 47179 Duisburg

Für das **Vorhaben gemäß Nr. 1.2.3.2 Sp. 2 Anlage 1 UVPG**, also für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsanlage (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen i. V. m. § 3c Satz 2 UVPG, ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** über die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Kriterien aus Anlage 2 Nr. 2 des UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 20. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Troost

Auskunft erteilt:
Frau Dr. Troost
Tel.-Nr.: 0203/283-6454

Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Autoverwertung Reschke am Standort Im Holtkamp 20 in 47167 Duisburg zur wesentlichen Änderung einer Altfahrzeugverwertungsanlage

Die Autoverwertung Reschke hat am 17.02.2016 den Antrag (gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Altfahrzeugverwertungsanlage gestellt.

Gegenstand der Genehmigung ist die **wesentliche Änderung** des Betriebes der Altfahrzeugverwertungsanlage auf dem Grundstück in **47167 Duisburg, Im Holtkamp 20** Gemarkung Hamborn Flur 36 Flurstück 281 (teilweise).

Im Einzelnen werden folgende Änderungen der genehmigten Anlage beantragt und genehmigt:

- **Neuordnung der Betriebseinheiten,**
- **Errichtung einer neuen VAWS-Fläche,**
- **Erweiterung** des Betriebsgeländes,
- Überführung der in 2009 angezeigten Fahrzeugpresse.

Für das Vorhaben findet das UVPG bei selbständiger Betrachtung keine Anwendung.

Für Änderungen UVP-pflichtiger Vorhaben verweist § 3e Abs. 1 Nr. 2 auf § 3c Satz 2 und 3 UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Autoverwertungsanlage Reschke nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 20. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Troost

Auskunft erteilt:
Frau Dr. Troost
Tel.-Nr.: 0203/283-6454

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 21.06.2016 wurde der Verein „Runder Tisch Marxloh e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG weiterhin befristet auf zwei Jahre öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 21. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

H. Pethke
Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203/283-2370

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 21.06.2016 wurde der „Verein zur Förderung der Großtagespflege gemäß § 4 (Fn5) KiBiZ (NRW) e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG befristet auf ein Jahr öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 21. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

H. Pethke
Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203/283-2370

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 21.06.2016 wurde der Verein „Lebenswelt e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG befristet auf ein Jahr öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 21. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

H. Pethke
Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203/283-2370

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201832650 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4208055238 (alt 108055237) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3245004746 (alt 145004743) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3217062029 (alt 117062026), 4200771337 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 17. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200060410 (alt 100060417), 3200184210 (alt 100184217), 3208109003 (alt 108109000) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 22. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Änderungen der Preise zu den Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen zur Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (Strom- und GasGVV) sowie zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen mit Wasser (AVBWasserV) zum 1. August 2016.

Folgende Preise zu den Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (Strom- und GasGVV) sowie zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen mit Wasser (AVBWasserV) gelten ab dem 1. August 2016:

	EUR/netto	EUR/brutto
Einziehungskostenpauschale	-	entfällt
Sperrung der Wasserversorgung	19,33	19,33 ¹⁾
Sperrversuch der Wasserversorgung	17,00	17,00 ¹⁾
Wiederaufnahme der Wasserversorgung	107,00	114,49 ²⁾

¹⁾ Leistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

²⁾ Leistungen inkl. 7% MwSt.

Die Höhe der Kosten für eine erfolgreiche oder erfolglose Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Strom- und Gasversorgung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Dem Kunden ist es gestattet, nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen keine oder zumindest nur geringere Kosten verursacht wurden.

Die kompletten Fassungen der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (Strom- und GasGVV) sowie der Allgemeinen Versorgungsbedingungen mit Wasser (AVBWasserV) inklusive der Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen haben wir für Sie im Internet unter www.stadtwerke-duisburg.de bereitgestellt.

Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der Servicenummer 0203 39 39 39 (Montag – Freitag 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kundencenter, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg.

Öffnungszeiten Kundencenter

Montag – Mittwoch 8.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15. Juli 2016



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!





und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg
Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG